

Satzung „Noqanchis-Zusammenstehen“

Version 1.1 vom 19.03.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Noqanchis-Zusammenstehen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mönchberg 1b3, 65589 Hadamar.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck der Körperschaft (Vereins) ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der Bildung, der Gleichberechtigung von Frauen und Männer und internationaler Gesinnung sowie der Völkerverständigung
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland soll durch nationale und internationale Tätigkeiten des Vereins gestärkt werden.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - die finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen Organisationen oder ähnlichen Selbsthilfe-Initiativen in den Ländern Lateinamerikas mit Schwerpunkt im Hochland des Andengebirges im Sinne von Absatz (1),
 - die Planung und Realisierung von Projekten zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männer, den Menschenrechten, der kulturellen Toleranz und der Völkerverständigung,
 - die Organisation und Teilnahme an Konferenzen, Kursen und Seminaren sowie Verbreitung in verschiedenen Medien im Sinne Absatz (1),
 - Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen im Inland und Ausland, die projektbezogen dieselbe Zwecke verfolgen.
- (5) Für die Durchführung der Aktivitäten ist der Verein berechtigt alle Arten von Abkommen, Verträgen und Vereinbarungen auf nationaler und internationaler Ebene zu schließen, die er im Rahmen des Vereinszwecks gem. Absatz (1) als ratsam betrachtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein verfolgt in der Durchführung des § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der

Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben oder Geschäfte, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs) und Ehrenmitglieder. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs zu ordentlichen Mitgliedern. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, welche sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit aufnehmen.
- (3) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist eine Mitteilung an den Antragsteller nicht erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf die bestätigende Mitteilung des Vorstands folgenden Monats. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder mit dem Vereinsbeitrag für mehr als 6 Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht bezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern.

§ 5 Beitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Dabei ist die Offenheit des Vereins angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern besondere Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - Auflösung des Vereins,
 - Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Bestellung von Mitgliedern in einen Beirat, der den Vorstand beratend unterstützt.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Dafür wird durch den Vorstand ein passwortgesicherter Online-Raum eingerichtet.
- (4) Stimmabgaben zu Beschlüssen der Tagesordnung können von den Mitgliedern im Vorhinein schriftlich oder per E-Mail abgegeben werden.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in und bei dessen Verhinderung von einem/r durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter/in geleitet.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit Ort und Zeit der Zusammenkunft, den Namen der Anwesenden und dem Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu fertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist sowie an der Video- oder Telefonkonferenz teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, falls ein Mitglied dies verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
- (4) Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
- (5) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Aspekte enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Zahl der erschienen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
 - bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (7) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung – jedoch nicht vor Ablauf einer Frist von 3 Wochen – einberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - die Anfertigung des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist im Sinne des § 26 BGB einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
- (5) Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der vorausgegangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
- (6) Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder zum Schriftführer.
- (7) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von Drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.
- (8) Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen
- (9) Abwahl kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (10) Der Vorstand informiert spätestens Vier Wochen nach einer Mitgliederversammlung die Mitglieder über den Arbeitsplan des Vorstandes für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden nach bedarf einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 3 Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden.

§ 11 Regelungen zum Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutz-gesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über

- persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
 - (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie der Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Nutzung oder Verarbeitung entgegensteht.
 - (4) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind,
 - der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
 - (5) Den Organen des Vereins oder für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu machen, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 - (6) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
 - (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - Änderungen der Bankverbindung.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass er dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 7 nicht mitteilt, gehen nicht zu lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden, Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 12 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des Vereins „Noqanchis-Zusammenstehen“ kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (Vereins) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft (Verein) an den Verein Deutsche Welthungerhilfe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.